

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 15. August

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung über die Einführung einer neuen Haushaltssystematik vom 13. 7. 1973 (S. 229)

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat September 1973 (S. 229) — Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte (S. 230) — Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (S. 232) — Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 232) — Studientagung zum Konfirmandenunterricht (S. 233) — Studienkurse 1974 in Pullach (S. 233) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 233) — Stellenausschreibung (S. 234) — Empfehlenswerte Schriften (S. 234)

III. Personalien (S. 235)

Gesetze und Verordnungen

Verordnung
über die Einführung einer neuen Haushalts-
systematik

vom 13. 7. 1973

Kiel, den 18. Juli 1973

Die Haushaltspläne der Propsteien, der Landessuperintendentur Lauenburg, der Verbände und Kirchengemeinden sind mit Wirkung ab 1. Januar 1975 auf die von der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland erarbeitete neue Haushaltssystematik umzustellen. Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL-Nr. 1219/73

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat
September 1973

Kiel, den 31. Juli 1973

Am 2. September 1973 (11. Sonntag nach Dreieinigkeit, zugunsten gesamtkirchlicher Aufgaben und Notstände der EKD. Die Evangelische Kirche in Deutschland übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Wir leben in einer Zeit der Konflikte und kriegerischen Auseinandersetzungen, die unendliches Leid über ungezählte Menschen bringen. Um die Spannungen abzubauen, ist beispielhaftes Handeln ebenso nötig wie wissenschaftliche Erforschung der Ursachen der Konflikte und der Möglichkeiten für eine friedliche Welt. Die Kirche, die das Gebot der Nächstenliebe verkündigt, hat hier ihren ganz besonderen Beitrag zu leisten. Die Evangelische Kirche in Deutschland tut dies u. a. durch Förderung der Aktionsgemeinschaft „Dienste für den Frieden“, in deren Organisationen junge Menschen praktische Arbeit für den Frieden leisten. Sie unterstützt aber auch die Friedensforschung der Evangelischen Studiengemeinschaft. Der eine Teil der heutigen Kollekte für besondere gesamtkirchliche Aufgaben ist hierfür bestimmt.

Der andere Teil soll für die Ausbildung für besondere seelsorgerliche Aufgaben verwandt werden. Seelsorge heute stellt hohe Anforderungen an die kirchlichen Mitarbeiter. Sie brauchen deshalb eine qualifizierte Zerstärkung, nicht zuletzt auch für die Arbeit in den Krankenhäusern, die jährlich von rd. 9 Millionen Bundesbürgern für kürzere oder längere Zeit aufgesucht werden müssen. Für diesen verantwortungsvollen Dienst am kranken Menschen werden Pfarrer, Gemeindehelferinnen und Diakone aus allen Gliedkirchen der EKD in Kursen ausgebildet, die in den von Bodelschwing'schen Anstalten in Bethel stattfinden. Bisher kann jährlich aber nur ein Lehrgang stattfinden. Das reicht nicht aus. Deshalb soll mit Hilfe der heutigen Kollekte diese Arbeit weiter ausgebaut werden.

Am 23. September 1973 wird die Kollekte für die Gehörlosen-seelsorge erbeten. Die gehörlosen Menschen brauchen eine besondere Seelsorge und Fürsorge, weil sie am Gottesdienst und am Leben der normalen Gemeinde nicht teilnehmen können, weil sie sehr einsame Menschen sind und in vielen Lagen des Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Gehörlosenseelsorge versucht, den Gehörlosen durch besondere Gottesdienste und Veranstaltungen zu helfen und

sie durch Fürsorge in vielen Dingen zu unterstützen. Die Kollekte soll dazu beitragen, daß diese Aufgaben besser erfüllt werden können.

Am 30. September 1973 (Erntedankfest) zugunsten Brot für die Welt. Das Diakonische Werk Rendsburg übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Ein heißer Sommer liegt hinter uns. Wir sind dabei, uns mit den Folgen der Dürreschäden zu befassen. Das ist unser Problem. Ein heißer Krieg in Vietnam ist zu Ende gegangen. Ist das auch noch unser Problem? Jeder weiß, daß die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein vor großen Schwierigkeiten steht. In einem Agrarland steht und fällt die Zukunft mit der Frage: Was wird aus der Landwirtschaft? Welche Zukunft haben die Menschen in Vietnam?

Was wird aus dem Mädchen, das infolge des Krieges keine Schule besuchen konnte? Was wird aus dem Jungen, der als Vollwaise jahrelang vom Putzen der Soldatenschuhe lebte? Beide brauchen Geborgenheit, Ausbildung und Berufe, wenn ihre Hoffnung auf eine bessere Zukunft nicht enttäuscht werden soll.

Man könnte weiter fragen: Was wird aus dem kriegsversehrten Soldaten? Und was aus der Flüchtlingsfrau mit ihren Kindern? Sie brauchen Unterkunft und Arbeit, Hausrat und Saatgut.

Was wäre aus uns nach dem Kriege geworden, wenn nicht andere für uns solche Fragen gestellt hätten und ihre Antwort nicht tatkräftige Hilfe gewesen wäre.

136 620,32 DM sind bei der Erntedank-Kollekte für BROT FÜR DIE WELT im vergangenen Jahr aufgebracht worden.

Allen Spendern sei herzlich gedankt. Erntedank räumt die Chance zur Lebensbewältigung ein bei uns und in der III. Welt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 8160 — 73 — VIII/B 4

Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte

Kiel, den 20. Juli 1973

Im Einverständnis mit dem Kultusministerium des Landes Schleswig-Holstein erläßt das Landeskirchenamt nachstehende Richtlinien für die Durchführung der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelisch-lutherischen Kirchen im Lande Schleswig-Holstein über die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte“ vom 8. Dezember 1972.

1. Die Vereinbarung soll dem Mangel an Lehrern für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts entgegenwirken, zur Verbesserung der Unterrichtspraxis beitragen und zugleich die dienstrechtlichen Verhältnisse der nebenamtlich oder hauptamtlich in den öffentlichen Schulen tätigen Pastoren und anderer kirchlicher Mitarbeiter einheitlich regeln. Von ihrer Anwendung wird außerdem eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirche erwartet.

2. Die Vereinbarung geht davon aus, daß der Religionsunterricht zum Bildungsauftrag der öffentlichen Schule gehört und darum in der Regel von staatlichen Lehrkräften erteilt werden soll. Der Einsatz von Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern kann darum nur als eine Aushilfe, nicht aber als Regel angesehen werden. Andererseits ist der Einsatz von Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern im Religionsunterricht der öffentlichen Schulen unerläßlich, wenn sich die Erteilung dieses Unterrichts wegen des Mangels an staatlichen Lehrkräften als unmöglich erweist oder nur unzureichend gewährleistet werden kann. Der Schüler hat auf diesen Unterricht ein Recht. Dieser Grundsatz muß bei der Anwendung der Verwaltungsvereinbarung Beachtung finden, unbeschadet der in § 5 (1) genannten Bestimmung, daß der Einsatz kirchlicher Lehrkräfte wie überhaupt die Durchführung des Schulunterrichts durch die im Landeshaushalt des Landes Schleswig-Holstein bereitgestellten Mittel begrenzt wird.
3. Die Vereinbarung bestimmt, wer für die Erteilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen gemäß § 2 der Vereinbarung befähigt ist. Da die Vereinbarung nur Rechtsverhältnisse ordnen kann, fällt den Kirchen die besondere Aufgabe zu, selbst dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Lehrkräfte für diese Aufgabe auch tatsächlich in ausreichendem Maße befähigt sind und nur solche Pastoren und kirchliche Mitarbeiter für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehen werden, die ihre Fähigkeit nicht nur durch die erforderlichen Prüfungen, sondern auch in der Praxis des Unterrichts unter Beweis gestellt haben oder durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einen besonderen Befähigungsnachweis zu führen bereit sind. Die Vereinbarung will dem Lehrermangel nur in dem Maße entgegenwirken, wie sich befähigte Pastoren oder andere Mitarbeiter für diesen Dienst auch tatsächlich finden lassen.
4. Die Vereinbarung unterscheidet „staatliche“ und „kirchliche“ Lehrkräfte. Maßgebend für diese Unterscheidung ist allein das jeweilige Anstellungsverhältnis zum Land Schleswig-Holstein oder zu kirchlichen Anstellungsträgern. Die Unterscheidung besagt nichts über den Inhalt und die Durchführung des Unterrichts. Dieser ist an die Lehrplanchrichtlinien des Landes gebunden.

Bei kirchlichen Lehrkräften haben die Anstellungsträger in jedem Falle eine Dienstanzweisung aufzustellen, die ihren Dienst grundsätzlich als kirchlichen Dienst ausweist und zugleich darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang die Erteilung von Religionsunterricht in der öffentlichen Schule erwartet wird. Dabei ist das Kirchengesetz über die nebenamtliche Erteilung von Unterricht durch Pastoren vom 16. November 1962 zu beachten, nach dem in § 1 (2) auch die nebenamtliche Erteilung von Unterricht zu den Aufgaben des Pastors gehören kann, „wenn dafür ein dringendes kirchliches Interesse besteht und dieser Dienst auf andere Weise nicht oder nicht ausreichend versehen werden kann.“ Diese Nebentätigkeit darf nach § 2 (1) „allein oder zusammen mit anderen Nebentätigkeiten den Pastor in der Regel nicht über sechs Unterrichtsstunden in der Woche hinaus beanspruchen“. Soll die Nebentätigkeit mehr als sechs Unterrichtsstunden in der Woche ausweisen, so ist zuvor die Zustimmung des Bischofs zu erwirken, der vor seiner Entscheidung den Kirchenvorstand und den Propst hört (§ 2 (2)). Soll die Tätigkeit ausschließlich auf den Dienst in der Schule ausgerichtet sein, so ist für diese Aufgabe eine entsprechende Pfarrstelle oder Planstelle einzu-

richten; die Errichtung bedarf der dafür erforderlichen Genehmigungen. Auch in solchen Fällen bleiben die kirchlichen Lehrkräfte im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach kirchlichem Recht, unbeschadet des § 4 Absatz 2 2. Halbsatz der Vereinbarung.

5. Die Vereinbarung spricht von „Schulaufsichtsbehörden“ und „kirchlichen Aufsichtsorganen“. Zuständige Schulaufsichtsbehörde ist für die Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule das Schulamt eines Kreises bzw. der Schulrat in den kreisfreien Städten. Die zuständigen Schulräte üben gleichzeitig nach dem Vertrag des Landes Schleswig-Holstein mit den Evangelischen Kirchen im Lande Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 Art. 6 (5) das Recht der Kirchen auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht aus.

Die Schulaufsicht über die Gymnasien und berufsbildenden Schulen obliegt dem Landesschulamt, insbesondere dem für das Fach Evangelische Religion zuständigen Dezernenten, der auch das Recht der Kirchen auf eine Einsichtnahme in den Religionsunterricht ausübt.

Die kirchlichen Aufsichtsorgane sind der Propsteivorstand, insbesondere der Propst, der Bischof und das Landeskirchenamt. Der Propsteivorstand kann zu seiner Beratung und zu seiner Unterstützung einen Propsteibeauftragten für Erziehung, Bildung und Unterricht berufen.

Die erforderlichen Fortbildungskurse werden durch das Katechetische Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins durchgeführt, das mit dem Landesinstitut für Praxis und Theorie der Schule zusammenarbeitet.

6. Die Benennung der kirchlichen Lehrkräfte für die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt im engen Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörden mit den kirchlichen Aufsichtsorganen. Dabei ist folgendes Verfahren als Regel zu beachten:

Sobald die Schulaufsichtsbehörden die Fehlstundenanzahl ermittelt haben, erbitten die Propsteivorstände eine entsprechende Mitteilung. Gleichzeitig sind die Schulaufsichtsbehörden zu bitten, eine Feststellung darüber zu treffen, in welchem Umfang die im Landeshaushalt für diesen Zweck vorgesehenen Mittel zur Kostendeckung zur Verfügung stehen. Bei den sich bei diesen Feststellungen ergebenden Verhandlungen der Propsteivorstände mit den Schulaufsichtsbehörden ist zu überlegen, an welchen Schulen dem Lehrermangel vordringlich abgeholfen werden soll. Fälle besonderer Dringlichkeit ergeben sich, wenn wegen Lehrermangels in einer Schule überhaupt kein Religionsunterricht erteilt wird oder wenn der Unterricht im 3. und 4. Schuljahr der Grundschule, im 5.—7. Schuljahr der Haupt-, Real- und Sonderschule, aber auch im 5.—7. oder im 11.—13. Schuljahr des Gymnasiums ausfällt. Von gleicher Dringlichkeit ist die Durchführung der Religionsgespräche an den berufsbildenden Schulen.

7. Die Vereinbarung setzt voraus, daß die kirchlichen Lehrkräfte den besonderen Anforderungen des Unterrichts in der Schule gerecht werden. Sie müssen darum den in § 2 der Vereinbarung genannten Befähigungsmerkmalen genügen. Die Feststellung, ob die in § 2 genannten Befähigungsnachweise als erbracht angesehen werden können, trifft der Propsteivorstand (Beauftragter). Gegebenenfalls ist die Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen (§ 2, 1 d und 2 c). Dem Propsteivorstand bzw. dem Beauftragten fällt auch die Aufgabe zu, festzustellen, ob die Pastoren und kirchlichen Mitarbeiter, die die Merkmale nach § 2 erfüllen und zur Erteilung des Religionsunterrichts bereit sind, dieser Aufgabe auch persönlich wie sachlich

gewachsen sind. In der Regel kann diese pädagogische Befähigung als gegeben festgestellt werden, wenn die kirchliche Lehrkraft über eine längere Unterrichtserfahrung verfügt. Die Länge der Unterrichtspraxis ist kein Maßstab, der letzte Gültigkeit beanspruchen kann. Der Propsteivorstand wird sich in manchen Fällen nur durch die Durchführung von Lehrproben im kirchlichen Unterricht ein Urteil bilden können. Treten kirchliche Lehrkräfte neu in den Dienst der Schule, sind die Schulaufsichtsbehörden in jedem Fall zu bitten, die Beauftragung zunächst nur für die Dauer eines halben bzw. eines Jahres auszusprechen. Der Propsteivorstand erfaßt die Pastoren und kirchlichen Mitarbeiter, die alle Voraussetzungen für die Erteilung des Religionsunterrichts in der Schule erfüllen, in einer Liste. Die Eintragung von Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern in diese Liste ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen, das dem Betroffenen nach Prüfung des Vorgangs eine Bescheinigung darüber ausstellt. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen die Ausstellung einer solchen Bescheinigung versagen. Lehnt bereits der Propsteivorstand eine Eintragung in die Liste ab, kann der Betroffene das Landeskirchenamt um eine Überprüfung der Entscheidung bitten. Die Liste derer, die alle Voraussetzungen erfüllen, stellt der Propsteivorstand den Leitern der Gymnasien und der berufsbildenden Schulen wie den zuständigen Schulräten zu, die ihrerseits unmittelbar mit den kirchlichen Lehrkräften über den Einsatz im Religionsunterricht verhandeln. Die Schulaufsichtsbehörden sind gebeten, die abgeschlossenen Verträge den Propsteivorständen und durch diese dem Landeskirchenamt bzw. unmittelbar dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

8. Der Vereinbarung entsprechend (§ 5) trägt das Land „im Rahmen der durch den Landeshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel die persönlichen Kosten der nach dieser Vereinbarung eingesetzten kirchlichen Lehrkräfte“. Die Vereinbarung unterscheidet dabei hinsichtlich des Kostenerstattungsverfahrens zwischen hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen kirchlichen Lehrkräften.

Kirchliche Lehrkräfte im Hauptamt sind solche Lehrkräfte, deren Unterrichtsauftrag mindestens die Hälfte des Wochenstundensolls für Lehrkräfte der jeweiligen Schulart umfaßt. Für diese kirchlichen Lehrkräfte beantragt der kirchliche Anstellungsträger über das Landeskirchenamt jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres die verauslagten Kosten. Diesem Antrag ist eine Bestätigung des zuständigen Schulleiters beizufügen, daß der Unterricht tatsächlich in dem vertraglich vorgesehenen Umfang erteilt worden ist. Ist die Stundenzahl der kirchlichen Lehrkräfte geringer als das Wochenstundensoll der jeweiligen Schulart vorsieht, erfolgt die Kostenerstattung anteilmäßig. Sind kirchliche Lehrkräfte über das Maß des Wochenstundensolls hinaus im Dienst der Kirche tätig, so ist durch den Propsteivorstand festzustellen, ob für diese Überschreitung des Wochenstundensolls die Auszahlung der für nebenberufliche Lehrkräfte vorgesehenen Jahreswochenpauschale bis zur Höchstgrenze von sechs Wochenstunden gerechtfertigt ist. Die Zahlung kann nur aus Mitteln der Propstei erfolgen.

Nebenamtliche Lehrkräfte im Sinne dieser Richtlinien sind solche kirchlichen Kräfte, die mehr als sechs Wochenstunden aber weniger als die Hälfte des Wochenstundensolls für Lehrkräfte der jeweiligen Schulart Religionsunterricht erteilen. Auch für diese Lehrkräfte beantragen die Anstellungsträger die Erstattung der persönlichen Kosten

auf dem Dienstwege beim Landesschulam. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Schulleiters über den tatsächlich geleisteten Schuldienst beizufügen. Haben solche Lehrkräfte neben ihrem Schuldienst hauptamtlichen Dienst in der Kirche versehen, so entscheidet der Propsteivorstand darüber, ob und in welchem Umfang auch für diese Lehrkräfte die Auszahlung der Jahresstundenpauschale für nebenberufliche Lehrkräfte bis zur Höchstgrenze von sechs Wochenstunden gerechtfertigt ist. Auch in diesen Fällen kann eine Vergütung bis zur Höchstgrenze von sechs Wochenstunden nur aus den Mitteln der Propstei erfolgen.

Nebenberufliche Lehrkräfte im Sinne dieser Richtlinien sind die kirchlichen Lehrkräfte, die neben ihrer vollen Berufstätigkeit unterrichten. Diese Tätigkeit darf sechs Wochenstunden nicht überschreiten. Die Vergütung dieses Unterrichts erfolgt durch unmittelbare Zahlung der Jahrespauschalbeträge an diese kirchlichen Lehrkräfte (vgl. § 5 (4)), je nach dem Umfang des Unterrichtsauftrages (1–6 Wochenstunden).

9. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 4261— 73 — VIII

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Kiel, den 12. Juni 1973

Die im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1973 S. 151 bekanntgegebene Regelung über die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte hat durch das Rundschreiben des BMI vom 7. Mai 1973 — D III 7 — 222 139/1 — (GMBl. S. 228) folgende Änderung erfahren:

1. In Nr. 1 Satz 1 und in Nr. 5 Satz 1 wurde der Betrag von 1 390,— DM jeweils durch den Betrag von 1 510,— DM ersetzt.
2. Nr. 4 Satz 1–3 hat folgende Fassung erhalten:
„Der Eigenanteil an den Fahrkosten beträgt für einen Kalendermonat 23,— DM,
bei Empfängern des örtlichen Sonderzuschlags 28,— DM,
bei Unterhaltszuschußempfängern 18,— DM.“
3. In Nr. 5 Beispiele 1 und 2 wurden
 - a) der Betrag von 1 370,— DM jeweils durch den Betrag von 1 490,— DM,
 - b) der Betrag von 1 400,— DM durch den Betrag von 1 520,— DM,
 - c) der Betrag von 1 390,— DM durch den Betrag von 1 510,— DM ersetzt.

Die Änderung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Für Mitarbeiter, die ab diesem Zeitpunkt nach der bisherigen Regelung Fahrkostenzuschüsse wegen Überschreitens der Verdienstgrenze nach Nr. 1 Satz 1 nicht erhalten konnten, gilt die Ausschußfrist nach Nr. 6 insoweit nicht.

Das Landeskirchenamt ermächtigt nach Nr. 6 der Fahrkostenzuschußregelung die Anstellungskörperschaften, über die

Gewährung des Fahrkostenzuschusses zu entscheiden. Die nach Artikel 38 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Rechtsordnung erforderliche Genehmigung des Landeskirchenamts gilt hiermit als erteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Az.: 3311 — 73 — XII/C 3

Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 19. Juli 1973

Für Studierende der Theologie, die in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt werden, für Studenten der Philologie mit der Fachrichtung Theologie, für Studenten an der Pädagogischen Hochschule mit Wahl- oder Zusatzfach Evangelische Religion, für Lehramtsanwärter nach der ersten Prüfung, die ein theologisches Ergänzungsstudium betreiben, für Bewerber, die in der Ausbildung zum Gemeindeglieder (zur Gemeindegliederin) stehen, für Kirchenmusikschüler, Diakonenanwärter und solche, die sich in einer kirchlich sozialen Ausbildung befinden, stehen Mittel für die Gewährung von Studienbeihilfen auch für das

Wintersemester 1973/74

zur Verfügung.

Darüber hinaus können Theologiestudenten Studiendarlehen gewährt werden. Sie sind in der Regel nur zur Endfinanzierung des Studiums nach dem neunten Semester bestimmt. Die Vergabe erfolgt im einzelnen gem. den Richtlinien vom 31. Juli 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesuche um Gewährung einer Studienbeihilfe oder eines Studiendarlehens sind an das Landeskirchenamt in 23 Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 15. November 1973 zu richten. Den Gesuchen sind jeweils geeignete Leistungsbescheinigungen der Hoch- und Fachschulen sowie ein Studienbericht beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Studienbeihilfen und -darlehen zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Für die Beantragung der Studienbeihilfen ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Die Beantragung der Studiendarlehen erfolgt formlos. Studierende, die erstmalig einen Antrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. eine Stellungnahme des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpastors) zum Antrag des Bewerbers.

Gesuche mit lückenhaften Angaben und Gesuche, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 21200 — 73 — VIII/XI/XI a/D 2

Studientagung zum Konfirmandenunterricht

Kiel, den 8. August 1973

Das Katechetische Amt veranstaltet vom 17. September bis 21. September 1973 eine Studientagung zum Konfirmandenunterricht, zu der die Pastoren und haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter, die Konfirmandenunterricht erteilen, eingeladen sind. Ort: Ansverushaus in Aumühle (Sachsenwald). Die Verpflegungs- und Reisekosten übernimmt das Katechetische Amt. Anmeldungen werden bis zum 10. September erbeten an das Katechetische Amt, 23 Kiel, Dänische Straße 15.

Themen:

„Das Bild als Unterrichtsmedium im Konfirmandenunterricht“

— Dr. Ringshausen, Gießen

„Kreative Unterrichtsformen“

— OStR Longardt, Hamburg-Rissen

„Didaktisch-methodische Überlegungen zum Umgang mit Filmen im Konfirmandenunterricht“

— Dozent H. H. Strube, Loccum.

Nähere Unterlagen gehen den angemeldeten Teilnehmern rechtzeitig zu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 4220 — 73 — VIII/B 4

Studienkurse 1974 in Pullach

Kiel, den 3. Juli 1973

Um eine rechtzeitige Planung zu ermöglichen, geben wir hiermit die Studienkurse der VELKD bekannt, die 1974 in Pullach stattfinden.

22. Studienkurs

14. Januar bis 5. Februar 1974

„Theologische Information und kirchliches Management“

Der Studienkurs ist im wesentlichen für neuberufene Dekane, Pröpste und Superintendenten bestimmt. Es handelt sich um eine Wiederholung des 18. Studienkurses, für den mehr Meldungen vorlagen als Plätze zur Verfügung standen.

23. Studienkurs

11. Februar bis 2. März 1974

„Die christliche Präsenz in der Volkskirche an den Brennpunkten menschlicher Existenz“

Im Mittelpunkt sollen die Kasualien stehen, die unter dem Gesichtspunkt der homelitischen Verkündigung aber auch der seelsorgerlichen und liturgischen Seite behandelt werden sollen.

24. Studienkurs

17. April bis 31. Mai 1974

„Theologische Geographie der Bibel und die religiöse Desintegration“

Der Studienkurs ist mit einer dreiwöchigen Studienreise nach Israel verbunden.

Anfang und Ende des Studienkurses stehen noch nicht genau fest, da gegenwärtig mit dem Reisebüro darüber verhandelt wird. Der Studienkurs wird eine Dauer von sechs Wochen haben, und zwar innerhalb der angegebenen Zeit.

25. Studienkurs

7. Oktober bis 2. November 1974

„Theoriebildung des Glaubens“

26. Studienkurs

11. November bis 3. Dezember 1974

„Die ‚Dogmengeschichte‘ des Marxismus“

Außerhalb der regulären Studienkurse werden folgende Seminare durchgeführt werden:

1.—23. März 1974

Fortbildungsseminar für Beamte des gehobenen Dienstes

5.—20. Juni 1974

Publizistisches Spezialseminar für nebenamtlich schreibende Pfarrer.

Wir bitten, diese Studienkurse in die Fortbildungs-Planung einzubeziehen.

Anmeldungen und Anfragen werden über die Propsteivorstände an das Landeskirchenamt erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Balz

Az.: 14 170 — 73 — IV/B 5

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Kiel, Propstei Kiel, wird zum 1. Januar 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Postfach 3606, zu richten.

Kirche gemeinsam mit der Kirchengemeinde Jakobi-West in Kiel. Gemeindezentrum in der Planung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jakobi-Ost in Kiel — 73 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelisdonn, Propstei Süderdithmarschen, wird zum 1. Oktober 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Rosenstr. 3, einzusenden.

Die Kirchengemeinde St. Michaelisdonn umfaßt ca. 3400 Gemeindeglieder. Kirche, neues Pastorat (Ölheizung), neues Gemeindehaus und neuer Kindergarten vorhanden. Grund-, Haupt-, Real- und Landwirtschaftsschule am Ort, Gymnasien in Marne und Meldorf gut zu erreichen.

1.) „Ein Tag sagt's dem andern“

Brosch., 46 Seiten, 17. Auflage 1972, besonders als Gabe zur Goldenen Konfirmation und zu hohen Geburtstagen gedacht. Preis: 2,40 DM.

2.) „Sollt ich meinem Gott nicht singen“

Brosch., 43 Seiten, 4. Auflage 1970, besonders als Gabe zu Geburtstagen und für Kranke gedacht. Preis: 2,— DM.

Beide erschienen im Verlag Agentur des Rauhen Hauses, 2 Hamburg 76, Papenhuderstr. 2.

3.) „Friede“

Brosch., 62 Seiten, 4. Auflage 1972, mit Bildern von W. Fiedler, Bredstedt, Abendandachten für den Gang eines Monats; besonders für Kranke, Einsame und Alte. Preis: 5,60 DM.

4.) „Glück“

Brosch., 62 Seiten, 3. Auflage 1972, mit Bildern von Else Merz, Flensburg, als Gabe für eine Mutter zur Geburt ihres Kindes. Preis: 5,60 DM.

Diese Beiden erschienen im Christian-Jensen Verlag, Breklum.

Az.: 5316 — 73 — VI

Wir weisen empfehlend hin auf das im Juli dieses Jahres erschienene Bensheimer Heft 46:

„Katholisch und Evangelisch — Informationen über den Glauben“ von Reinhard Frieling und Ernst-Albert Ortman. (Bensheimer Hefte, herausgegeben vom Evangelischen Bund, Heft 46, Göttingen Vandenhoeck & Ruprecht, 1973).“

Es handelt sich um eine ebenso sachkundige wie allgemein verständliche Handreichung, geeignet für Pastoren, Lehrer, Gemeindegruppen und insbesondere ökumenische Kreise.

Aus dem Vorwort seien folgende Sätze zitiert:

„Was eint, was trennt die Christen heute noch? Die gemeinsame Basis des christlichen Glaubens erscheint uns heute wesentlicher als alle noch verbleibenden konfessionellen Unterschiede. Wenn wir hierdurch dennoch versuchen, in allgemeinverständlicher Form auch die konfessionellen Besonderheiten zu beschreiben, so sollen keineswegs alte Streitfragen aufgewärmt werden. Vielmehr hoffen wir, daß besseres gegenseitiges Kennenlernen und Verstehen auch zu einer Verständigung zwischen den Kirchen beitragen.“

Einzelheft DM 5,50; ab 10 Stück DM 4,95. Zu beziehen über den Buchhandel.

Az.: 1714 — 73 — IX

Personalien

Ordiniert:

Am 8. Juli 1973 der Pastor Jörg Wilhelm Giesen in Hamburg-Steinbek;

am 22. Juli 1973 der Pfarrvikar Hans-Peter Hellmanzik in Neumünster (Berichtigung der Veröffentlichung im Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 153);

am 22. Juli 1973 der Kandidat des Predigtamtes Hartwig Selke.

Ernannt:

Am 23. Juli 1973 der Pastor Dietrich Schreckenbach, bisher in Göttingen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg (1. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;

mit Wirkung vom 16. August 1973 der bisherige Oberkirchenrat Christian Kusche aus Darmstadt zum Oberlandeskirchenrat.

Beauftragt:

Der Pastor Manfred Wester, Plön, mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 auf die Dauer von 2 Jahren zur Dienstleistung beim Landeskirchlichen Frauenwerk Schleswig-Holstein in Neumünster (2. landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins).

Bestätigt:

Am 4. Juli 1973 die von der Kirchenvertretung der Nord-schleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erfolgte Berufung des Pastors Rudolf

Hinz, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 zum Pastor der Pfarrstelle Feldstedt der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Eingeführt:

Am 29. April 1973 der Pastor Christian Dethleffsen als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg;

am 24. Juni 1973 der Pastor Helmut Krüger als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei Eckernförde;

am 8. Juli 1973 die Pastorin Elke Brockstedt-Mosch als Pastorin in die 2. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsgespräche an Berufsschulen (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 8. Juli 1973 der Pastor Carl Osterwald als Pastor und Senior in die landeskirchliche Pfarrstelle für Seemannsmission in Hamburg-Altona.

Ausgeschieden:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. September 1973 der Pastor Siegfried Ott in Westerland/Sylt zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1973 Pastor Hans Bohn in Hamburg-Stellingen.

Gestorben :



Kirchenoberamtmann

Gottfried Stoislow

geboren am 17. 11. 1916 in Barmstedt,
gestorben am 25. 5. 1973 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde nach einer Tätigkeit im Justizdienst am 1. 1. 1957 in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen. Er war als Kirchenamtmann und später als Kirchenoberamtmann Büroleiter des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Blankenese. Nebenamtlich gehörte er dem landeskirchlichen Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst an.



Pastor i. R.

Heinrich Marxen

geboren am 22. 5. 1874 in Taarstedt, Kr. Schleswig,
gestorben am 7. 7. 1973 in Niebüll.

Der Verstorbene wurde am 29. 9. 1901 ordiniert. Er war nach seiner Rückkehr aus Amerika von 1921 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 4. 1945 Pastor in Klixbüll.